

**Bericht über den
Jahresabschluss**
zum 31. Dezember 2022

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.

Bundesallee 221

10719 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	4
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	6
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	6
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	6
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	7
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	8
3.1 Rechtliche Verhältnisse	8
3.2 Steuerliche Verhältnisse	9
3.2.1 Örtliche Zuständigkeit	9
3.2.2 Körperschaftsteuer	9
3.2.3 Gewerbesteuer	9
3.2.4 Umsatzsteuer	9
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	10
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	11
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	12
7. Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung	13
8. Anlagen	14
8.1 Bilanz zum 31. Dezember 2022	15
8.2 Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	16
8.3 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	17
8.4 Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2022	19
8.5 Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	23
9. Zusätzliche Erläuterungen zum Jahresabschluss	26
9.1 Kontrollrechnung für Zwecke der Umsatzsteuer	27
9.2 Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Stand: Mai 2018)	31

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung des

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.,

geschäftsansässig in
10719 Berlin, Bundesallee 221

- nachfolgend auch kurz "Gesellschaft" genannt -,

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach den gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir mit Unterbrechungen in der Zeit von Januar 2023 bis Mai 2023 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen, den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsbüblicher Form im Sinne der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir unseren Auftraggeber verpflichtet, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Bei der Durchführung unseres Auftrages haben wir die Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom 12./13. April 2010 beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, der Bestimmungen der Satzung sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Von dem Auftraggeber wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Die Gesellschaft unterliegt den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften der §§ 238 - 263 HGB.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28. Februar 2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28. Februar 2023 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn im RZ mit LODAS der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 1. April 2019 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des gesetzlichen Vertreters ausgeübt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28. Februar 2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 264 Absatz 1 Satz 4, § 266 Absatz 1 Satz 4, § 275 Absatz 5 in Verbindung mit 267a HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf sie in den Angaben nach dem MicroBilG verwiesen.

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Rechtsform:	e. V.
Sitz:	Berlin Die Anschrift der Gesellschaft lautet: Bundesallee 221 in 10719 Berlin. Weitere Betriebsstätten existieren nicht.
Gründung:	Die Gründung der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. erfolgte mit Datum vom 31.05.1967.
Satzung:	aktuelle Fassung der Satzung vom 20.09.2021
Eintragung ins Vereinsregister:	Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Registernummer VR20146.
Zweck des Verbandes:	Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Interessen seiner Mitglieder im Hinblick auf den gemeinsamen Vertriebsweg. Kennzeichen dieses Vertriebsweges sind die persönliche Beratung, und das Anbieten von Waren oder Leistungen direkt beim Verbraucher, vornehmlich in dessen Wohnung. Der Verband fördert die Interessen des gemeinsamen Vertriebsweges dadurch, dass er u. a. über dessen Erscheinungsformen, Verbreitung, volkswirtschaftliche Bedeutung und seine Vorteile für den Verbraucher in der Öffentlichkeit aufklärt.
Geschäftsjahr:	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember).

3.2 Steuerliche Verhältnisse

3.2.1 Örtliche Zuständigkeit

Der Verband wird beim Finanzamt Berlin für Körperschaften I unter der Steuernummer 27/620/55627 geführt.

Beim Bundeszentralamt für Steuern wurde der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE251601367 erteilt.

3.2.2 Körperschaftsteuer

Der Bundesverband Direktvertrieb e.V. ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit. Die Befreiung gilt nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

3.2.3 Gewerbesteuer

Der Bundesverband Direktvertrieb e.V. ist nach § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz von der Gewerbesteuer befreit. Die Befreiung gilt nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

3.2.4 Umsatzsteuer

Der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. ist mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Unternehmer im Sinne des § 2 UStG.

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 bis 18 UStG.

Die Umsatzsteuerberechnung für den Abschlusszeitraum ist unter Punkt 9.1 als Anlage beigefügt.

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Der Jahresabschluss der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. für das Geschäftsjahr 2022, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurde von uns unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, den einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen erstellt. Auftragsgemäß haben wir die Entscheidung der Geschäftsführung, die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen, bei der Erstellung berücksichtigt.

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

7. Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.


Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, den 5. Mai 2023



Butenschön und Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB


Carsten Butenschön
- Steuerberater -

8. Anlagen



AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00	5.083,00	265.056,01	230.900,07
II. Sachanlagen				
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Sonsstige Anlagen und Ausstattung	15.747,00	13.527,00	36.420,03	31.369,60
III. Finanzanlagen			150.403,17	150.403,17
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	178.986,09	81.768,87	451.879,21	412.672,84
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	275,00	172,98	1.893,12	1.552,97
2. Sonsstige Vermögensgegenstände	3.229,39	3.879,45	19.186,19	17.896,63
II. Kasse, Bank	306.939,96	404.965,82	21.079,31	19.449,60
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	220,15	847,21	0,00	1.221,92
D. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
2. Sonsstige Verbindlichkeiten				
	505.398,59	510.244,33	505.398,59	510.244,33

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der Stand zum 01.01.2022 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Stand zum 31.12.2022 Euro
1000	Website Relaunch	Ansch-/Herst-K 25.221,81				25.221,81
		Abschreibung 20.138,81	5.082,00			25.220,81
		Buchwerte 5.083,00			5.082,00	1,00
40000	Sonstige Betriebs- und Gesch. ausstattung	Ansch-/Herst-K 22.843,65	7.776,35			30.620,00
		Abschreibung 9.317,65	5.556,35			14.874,00
		Buchwerte 13.526,00	7.776,35		5.556,35	15.746,00
47500	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K 2.241,46	2.240,46-			1,00
		Abschreibung 2.240,46	2.240,46-			0,00
		Buchwerte 1,00				1,00
54500	Wertpapiere des Anlagevermö- gens	Ansch-/Herst-K 81.768,87	117.110,33			178.986,09
		Abschreibung Buchwerte	19.893,11-			0,00
		81.768,87	117.110,33			178.986,09
			19.893,11-			
Summe		Ansch-/Herst-K 132.075,79	124.886,68			234.828,90
		Abschreibung 31.696,92	10.638,35			40.094,81
			2.240,46-			
		Buchwerte 100.378,87	124.886,68		10.638,35	194.734,09
			19.893,11-			

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	657.025,46	674.496,76
2. Aufnahmegebühren	<u>3.000,00</u>	<u>6.850,00</u>
	660.025,46	681.346,76
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Abschreibungen	10.638,35	14.639,14
2. Personalkosten	438.775,15	424.553,31
3. Reisekosten	4.116,25	796,69
4. Raumkosten	49.827,95	49.070,75
5. Übrige Ausgaben	<u>161.666,22</u>	<u>156.021,52</u>
	665.023,92	645.081,41
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u>4.998,46-</u>	<u>36.265,35</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
Nicht abziehbare Ausgaben		
Gezahlte/hingeebene Spenden	0,00	1.029,00
II. Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (ertragsteuerneutral)		
Nicht abziehbare Ausgaben	799,29	1.234,42
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	<u>799,29-</u>	<u>2.263,42-</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG		
I. Einnahmen		
Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Zins- und Kurserträge	3.086,19	1.473,78
Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen	<u>106,89</u>	<u>0,00</u>
	3.193,08	1.473,78
II. Ausgaben		
Ausgaben/Werbungskosten		
Sonstige Ausgaben	369,13	1.319,77
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	<u>2.823,95</u>	<u>154,01</u>
D. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE		
Sonstige Geschäftsbetriebe 1		
1. Umsatzerlöse	110.709,67	88.207,28
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>4.069,63</u>	<u>3.168,43</u>
	114.779,30	91.375,71
Übertrag	111.805,50	125.531,65

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	111.805,50	125.531,65
3. Personalaufwand Löhne und Gehälter	64.216,86	50.108,56
4. Abschreibungen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	1.569,49	1.727,81
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>48.699,68</u>	<u>34.488,91</u>
	114.486,03	86.325,28
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	22,00	0,00
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1	<u>315,27</u>	<u>5.050,43</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	<u>315,27</u>	<u>5.050,43</u>
E. JAHRESERGEBNIS	<u>2.658,53-</u>	<u>39.206,37</u>

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Euro
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		
001000	Website Relaunch		1,00
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
	Sonstige Anlagen und Ausstattung		
040000	Sonstige Betriebs- und Gesch.ausstattung	15.746,00	
047500	Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>1,00</u>	15.747,00
	Wertpapiere des Anlagevermögens		
054500	Wertpapiere des Anlagevermögens		178.986,09
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
065000	Forderungen aus L+L	275,00	
065300	Forderg.a. Lieferungen/Leistungen b.1 J	17.414,99	
066500	Einzelwertberichtigung Forderung(b.1J)	<u>17.414,99-</u>	275,00
	Sonstige Vermögensgegenstände		
070000	Sonstige Vermögensgegenstände	1.937,91	
071000	Verrechnung Visa (Kreditkarte)	<u>1.291,48</u>	3.229,39
	Kasse, Bank		
092000	Kasse	47,67	
094500	DKB #1020036941	9.604,64	
094503	DKB #1020112502 (Mietkaufkonto)	4.594,63	
094542	DKB #2800112142	20.234,56	
094543	DKB #2800146660	20.199,50	
094544	DKB #2800156420	20.199,50	
094545	DKB #2800140580	20.199,50	
094546	DKB #2800135762	20.070,00	
094547	DKB #2800115277	20.070,00	
094548	Berl. Volksbank #2818455006	59.469,20	
094600	DKB #1020346191	22.349,70	
094700	VW Bank Kto 6500111981	40.008,95	
094800	VW Bank Kto 6540013304	40.019,01	
094803	BMW-Anlagenkto. Berl. Sparkasse #931485	<u>9.873,10</u>	306.939,96
Übertrag			<u>505.178,44</u>

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Euro
Übertrag			505.178,44
	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN		
099000	Aktive Rechnungsabgrenzung		220,15
	Summe Aktiva		<u>505.398,59</u>

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
 Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Euro
	Ideeller Bereich		
108200	Vortrag ideeller Bereich		265.056,01
	Andere ertragsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe		
108800	Vortrag sonstige Geschäftsbetriebe		36.420,03
	Ergebnisvortrag allgemein		
108000	Ergebnisvortrag allgemein		150.403,17
	Jahresergebnis		
	JAHRESERGEBNIS		2.658,53-
	Steuerrückstellungen		
121000	Steuerrückstellungen		393,60
	sonstige Rückstellungen		
122002	Rückstellungen für Personalkosten	30.705,00	
122003	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>4.000,00</u>	34.705,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
134000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		1.893,12
	Sonstige Verbindlichkeiten		
170000	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	15.091,53	
173200	Verbindl. soziale Sicherheit	4.089,04	
192000	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>5,62</u>	19.186,19
	Summe Passiva		<u>505.398,59</u>

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

Konto	Bezeichnung	Euro	Euro
IDEELLER BEREICH			
Mitgliedsbeiträge			
211000	Mitgliedsbeiträge	654.387,14	
211030	Wertberichtigung Forderungen	16.200,00	
211031	Forderungsverlust	<u>13.561,68-</u>	657.025,46
Aufnahmegebühren			
215000	Aufnahmegebühr		3.000,00
Abschreibungen			
250000	Abschreibungen auf Sachanlagen	5.556,35	
250001	Abschreibung auf immat. WG	<u>5.082,00</u>	10.638,35
Personalkosten			
255000	Gehälter	368.338,48	
255200	Erstattungen AAG	5.387,47-	
255300	Freiwillige soziale Aufwendungen LSt-fre	3.265,84	
255500	Gesetzliche Sozialaufwendungen	67.888,30	
255700	Sachzuwendungen und Dienstleistg. an AN	350,00	
255800	betriebl. Altersvorsorge	<u>4.320,00</u>	438.775,15
Reisekosten			
256000	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	277,04	
256300	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	2.201,96	
256301	Taxi/Fremdfahrgelder	1.315,65	
258001	Reisekosten DSE	<u>321,60</u>	4.116,25
Raumkosten			
266100	Miete, Pacht	34.684,82	
266300	Gas, Strom, Wasser	964,85	
266301	Instandhaltungen an betrieblichen Räumen	529,04	
266302	Software Servicevertrag	8.711,64	
266303	Reinigung	<u>4.937,60</u>	49.827,95
Übrige Ausgaben			
270000	Kosten der Mitgliederverwaltung	2.771,00	
270010	Direkt	4.629,10	
270020	Nachhaltigkeitsbroschüre	11.672,70	
270100	Bürobedarf	2.195,37	
270200	Telefon	2.552,97	
270201	Porto	1.954,40	
270300	Einzugskosten	690,96	
275300	Versicherungen, Beiträge	2.746,08	
275301	Strukturpolitische Gesellschaft	100,00	
275302	WFDSA Beiträge	881,91	
275303	Wettbewerbszentrale	1.945,00	
Übertrag		<u>32.139,49</u>	<u>156.667,76</u>

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

Konto	Bezeichnung	Euro	Euro
Übertrag		32.139,49	156.667,76
	Übrige Ausgaben		
275304	DSE Beiträge	42.000,00	
275310	Beiträge Berufsgenossenschaft/IHK	1.128,72	
275320	Künstlersozialkasse	617,15-	
280100	Website BDD	5.204,68	
280202	Geschenke abzugsf. mit § 37b EStG	1.052,78	
280210	pauschale Steuer § 37b EStG	10.223,67	
281001	Werbung/Broschüren	1.190,84	
281002	Mitgliederwerbung	443,49	
283000	Bewirtungskosten	519,80	
283010	sonstige Bewirtungskosten	1.247,05	
284000	Aufw. Kontrollkommission	7.379,20	
285000	Presseauschnitte	894,55	
286000	Fortbildungskosten	1.106,32	
287000	Zeitschriften, Bücher	3.713,76	
289400	Rechts- und Beratungskosten	3.708,44	
289500	Abschluss- und Buchführungskosten	9.660,37	
290000	Sonstiger Betriebsbedarf	12.873,63	
290001	Finanzierung der Schiedsstelle	476,00	
290002	Pressegespräch/PR-Ausschuss	841,79	
290003	Mitgliederversammlung	89.978,26	
290004	Beauftragte Presseagentur	5.021,80	
290006	Aufwendungen Arbeitsgruppen/Ausschüsse	4.349,12	
290007	Kooperation Uni Man	30.432,95	
290008	Wissenschaftsaward / Beirat	7.907,93	
290010	Wartungs-/Reparaturarbeiten Hardware	2.572,01	
290030	Vorstandssitzungen	702,75	
290099	anteilige Kosten wG	<u>114.486,03-</u>	161.666,22
	ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
	Nicht abziehbare Ausgaben		
385500	Körperschaftsteuer	0,62	
385501	Kapitalertragsteuer (Gewinne wGB)	<u>798,67</u>	799,29
	VERMÖGENSVERWALTUNG		
	Zins- und Kurserträge		
415000	sonstige Zinserträge 0% USt		3.086,19
	Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen		
434000	Erlöse Sachanlageverkäufe Buchgewinn	20.000,00	
Übertrag		<u>20.000,00</u>	<u>2.711,56-</u>

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

Konto	Bezeichnung	Euro	Euro
Übertrag		20.000,00	2.711,56-
	Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen		
434700	Abgänge Finanzanlagen Restbuchwert, BG	<u>19.893,11-</u>	106,89
	Sonstige Ausgaben		
471200	Nebenkosten des Geldverkehrs		369,13
	SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE		
	Umsatzerlöse		
802400	Erlöse USt-frei §4 Nr.1-6 UStG	6.025,00	
802600	Erlöse 7% USt	3.927,03	
803010	Erlöse Kooperation 19% USt	97.257,64	
804800	Nicht steuerb.Umsätze	<u>3.500,00</u>	110.709,67
	Sonstige betriebliche Erträge		
810000	Sonstige betriebliche Erträge		4.069,63
	Löhne und Gehälter		
821000	Löhne und Gehälter		64.216,86
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		
824000	Abschreibungen auf Sachanlagen		1.569,49
	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
830000	Anteilige Raumkosten	7.351,20	
834000	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	607,28	
837500	übrige Ausgaben	<u>40.741,20</u>	48.699,68
	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
811400	Zinserträge § 233a AO, steuerpflichtig		22,00
	JAHRESERGEBNIS		
	JAHRESERGEBNIS		<u>2.658,53-</u>

Berlin, den 5. Mai 2023

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Geschäftsführer:
Jochen Clausnitzer

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

9. Zusätzliche Erläuterungen zum Jahresabschluss

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
 Berlin

9.1 Kontrollrechnung für Zwecke der Umsatzsteuer

I. Umsätze aus abgerechneten Leistungen	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Steuerpflichtige Umsätze		
1. <u>Steuerpflichtige Umsätze zum Steuersatz von 19 %</u>		
sonstige Erträge	3.760,52	
+ Erlöse Kooperation	<u>96.035,72</u>	99.796,24
2. <u>Steuerpflichtige Umsätze zum Steuersatz von 7 %</u>		
Umsatzerlöse	3.927,03	
+ sonstige Erträge	<u>128,05</u>	<u>4.055,08</u>
		<u>103.851,32</u>
Ergänzende Angaben zu den Umsätzen		
+ Nicht steuerbare sonstige Leistungen	<u>6.025,00</u>	<u>6.025,00</u>

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

II. <u>Steuerpflichtige Umsätze und Umsatzsteuer</u>	<u>Umsätze</u> Euro	<u>Umsatzsteuer</u> Euro
1. <u>Steuerpflichtige Umsätze zum Steuersatz von 19 %</u>		
Summen laut Voranmeldungen	99.796,24	18.961,24
+ Nachträge	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
= Summen laut Jahreserklärung	99.796,24	18.961,24
2. <u>Steuerpflichtige Umsätze zum Steuersatz von 7 %</u>		
Summen laut Voranmeldungen	4.052,08	283,73
+ Nachträge	<u>3,00</u>	<u>0,12</u>
= Summen laut Jahreserklärung	4.055,08	283,85
Umsätze und Umsatzsteuer insgesamt	<u><u>103.851,32</u></u>	<u><u>19.245,09</u></u>

III. VorsteuerVorsteuer aus Rechnungen von anderen Unternehmen

Summen laut Voranmeldungen	0,00
+ Nachträge	<u>0,00</u>
= Summen laut Jahreserklärung	0,00
Vorsteuer insgesamt	<u><u>0,00</u></u>

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

IV. Abrechnung	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Umsatzsteuer insgesamt		19.245,09
- Vorsteuer insgesamt		<u>0,00</u>
= Umsatzsteuer-Zahllast		19.245,09
- <u>Vorauszahlungen</u>		
1. geleistete Vorauszahlungen im Geschäftsjahr	19.244,97	<u>19.244,97</u>
= Zwischensumme (Umsatzsteuer-Zahllast zum Geschäftsjahresende)		0,12
2. geleistete Vorauszahlungen im Folgejahr	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
3. Vorauszahlungen insgesamt	<u>19.244,97</u>	
= Umsatzsteuer-Nachzahlung		<u>0,12</u>

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

9.2 Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Stand: Mai 2018)

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Die nachfolgenden AAB gelten insbesondere für den Steuerberatungsvertrag zwischen

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V., Berlin (Auftraggeber) und Butenschön und Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB, Berlin (Steuerberater).

§ 1 Auftragsumfang

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (3) Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (4) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Belege, als richtig zu Grunde legen. Soweit der Steuerberater offensichtliche Unrichtigkeiten oder Widersprüche feststellt, ist er verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der an den Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies gesondert in Textform vereinbart ist. Im Übrigen besteht keine Pflicht des Steuerberaters, ihm bei Gelegenheit bekannt gewordene Sachverhalte auf ihre steuerliche Relevanz hin zu prüfen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
- (6) Aufgrund eindeutiger rechtlicher Vorgaben ist der Steuerberater nicht zur Vertretung in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten befugt und wird diese Vorbehaltsaufgabe der Rechtsanwälte nicht erfüllen. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung oder Beratung bei der Lohnbuchhaltung beschränken sich nur auf die technische Abwicklung in diesem Bereich, inklusive der Weiterleitung von Informationen an und von Sozialversicherungsträgern. Es handelt sich nicht um eine Beratungsleistung, sodass keine Haftungsgrundlage des Steuerberaters gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts besteht.
- (7) Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen, wenn die berufliche Äußerung abschließend erfolgt ist.

§ 2 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Der Steuerberater ist verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht obliegt ihm auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters. Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, sofern der Auftraggeber den Steuerberater in Textform davon entbindet.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung in einem Versicherungsfall verpflichtet ist.
- (3) Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung einer Zertifizierung in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (5) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Pflichtinformationen zur DSGVO finden sich unter <https://butenschoenundpartner.de/pflichtinformation/>.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen jeder Art auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende Vereinbarung in Textform über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen übernimmt der Steuerberater keine Haftung, auch nicht für die dem Auftraggeber daraus ggf. entstehenden Schäden.
- (7) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater eine E-Mail-Adresse oder eine Faxnummer mitteilt, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass der Steuerberater diese Kontaktdaten ohne Einschränkungen zur mandatsbezogenen Kommunikation nutzt. Diese Einwilligung gilt bis zum Widerruf oder ausdrücklich anderer Weisung in Textform.

§ 3 Mitwirkung Dritter, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, datenverarbeitende Unternehmen sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Hierbei kommt es zur Speicherung der Daten des Auftraggebers bei den datenverarbeitenden Unternehmen. Der Steuerberater hat mit allen Auftragsverarbeitern i.S.d. Art. 28 DSGVO die nach der DSGVO notwendigen Verträge geschlossen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zusätzlich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und gemäß Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
- (5) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber den Nachweis auf Einwilligung auf Verlangen dem Steuerberater unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren. Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, um seine Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz zu

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

erfüllen. Sofern der Datenschutzbeauftragte nicht bereits nach § 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Datenschutzbeauftragte sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

- (7) Der Steuerberater darf seine bestehenden oder zukünftigen Gebührenforderungen gegenüber dem Auftraggeber nur mit ausdrücklicher Einwilligung in Textform des Auftraggebers an außenstehende Dritte abtreten. Bei dem Dritten kann es sich auch um eine Person oder Personenvereinigung handeln, die kein Steuerberater ist.

§ 4 Beseitigung von Mängeln

- (1) Der Auftraggeber hat gegen den Steuerberater einen Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn der Vertrag bereits beendet war und der Mangel erst im Nachhinein durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (3) Werden die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder lehnt der Steuerberater die Mängelbeseitigung ab, kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Der Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel ist unverzüglich in Textform geltend zu machen. Er verjährt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Offenbare Unrichtigkeiten – insbesondere Schreib- und Rechenfehler – können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Dies gilt nicht, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Er haftet nicht für die Leistungen der fachkundigen Dritten sowie der datenverarbeitenden Unternehmen, da es sich hierbei nicht um Erfüllungsgehilfen im Sinne des Haftungsrechts handelt. Sofern der Steuerberater die Hinzuziehung eines namentlich benannten Dritten empfohlen hat, haftet er nur für die ordnungsgemäße Auswahl des fachkundigen Dritten.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 EUR (in Worten: vier Millionen Euro) begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nur für einfache Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftungsbegrenzung gilt – sofern ein entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat - rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle. Sie gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber.
- (4) Sofern im Einzelfall von der vorstehenden Haftungsregelung abgewichen wird, insbesondere wenn die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen AAB bei Vertragsabschluss ausgehändigt wird.
- (5) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
- in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an
- Maßgeblich ist die jeweils früher endende Frist.
- (6) Dritten gegenüber haftet der Steuerberater nur nach den Absätzen 1 bis 5, soweit diese ausnahmsweise im Einzelfall in den Schutzbereich des Steuerberatungsvertrages einbezogen sind; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich abbedungen. Dies ist nicht der Fall, wenn Arbeitsergebnisse des Steuerberaters ohne dessen Zustimmung in Textform an Dritte weitergegeben werden (vgl. § 6 Abs. 3), es sei denn, dass sich die Einwilligung des Steuerberaters zur Weitergabe bereits aus dem Auftrag ergibt.
- (7) Von jeder Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet mitzuwirken, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Zeit für die Bearbeitung verbleibt. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen. In der Art der Übermittlung ist der Steuerberater grundsätzlich frei. Sollte der Auftraggeber Fragen zu den Mitteilungen haben oder sollte ihm die Relevanz unklar sein, hat er mit dem Steuerberater Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber wird die Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weitergeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Er wird auch die Urheberrechte des Steuerberaters (vgl. § 10) beachten.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Hard- und Software ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Bedienung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und anderer Verzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 11 Abs. 3 i. V. m. § 626 BGB). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBVV), es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden. Dies gilt ebenfalls nicht, wenn die Parteien eine gesonderte Vergütung in Textform vereinbart haben (z. B. Beratungspauschale). Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass auch eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform für außergerichtliche Angelegenheiten vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV), wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Sieht die Steuerberatervergütungsverordnung keine Regelung vor (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit dem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.
Berlin

Forderungen zulässig.

- (4) Die Vergütung ist unverzüglich nach Rechnungslegung ohne Abzüge fällig.
- (5) Die Vorabankündigung (Pre-Notification) von SEPA-Lastschriften wird spätestens zwei Tage vor Fälligkeit versendet (verkürzte Vorlaufzeit COR 1). Sie wird in der Regel auf der Rechnung angegeben sein.
- (6) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Ergebnisse und Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zurückbehaltung nach den Umständen – insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge – gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen würde und die Vorenthaltung somit unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 S. 2 StBerG). Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 9 Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen angemessenen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Über die Einstellung der Tätigkeit selbst ist der Auftraggeber gesondert zu informieren.

§ 10 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters unterliegen dem Schutz des geistigen Eigentums. Der Auftraggeber erhält die schriftlichen Arbeitsergebnisse ausschließlich zur bestimmungsgemäßen Verwendung. Eine anderweitige Verwendung bedarf der Zustimmung des Steuerberaters in Textform.

§ 11 Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung des Vertrages, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung bedarf der Textform. Soweit hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer Vereinbarung. Diese ist gesondert in Textform zu erstellen und dem Auftraggeber auszuhändigen.
- (3) Im Fall der Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Insoweit wirkt die Haftung des Steuerberaters über das beendete Mandatsverhältnis hinaus fort.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangte oder erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags übergebene Hard- und Software einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Auftraggeber jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Erfüllung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesondert zu erstellenden Vereinbarung in Textform, die dem Auftraggeber auszuhändigen ist.

§ 13 Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nach Erhalt des Aufforderungsschreibens nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).
- (3) Sämtliche Unterlagen sind unter Beachtung des Datenschutzes zu verwahren. Sofern die Unterlagen durch den Steuerberater entsorgt werden, hat dies unter Beachtung des Datenschutzes zu erfolgen.
- (4) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten. Das Zurückbehaltungsrecht von § 8 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, die Auftragsdurchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Im Übrigen ist die berufliche Niederlassung des Steuerberaters der Erfüllungsort.
- (3) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG). Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer Berlin gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

§ 15 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser AAB unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Textform.

Der Unterzeichner Jochen Clausnitzer handelt im Namen für Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V., Bundesallee 221, 10719 Berlin und erklärt, dass er die vorstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelesen hat. Sie wurden ihm erläutert und mit ihm die Alternativen erörtert. Von ihm gestellte Fragen wurden umfassend und ausreichend beantwortet. Infolgedessen werden sie vollinhaltlich anerkannt.

Berlin, den 5. Mai 2023
Ort, Datum, Unterschrift

